AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang:	52
Ausgabe:	31/2026
Datum:	27.10.2026

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2026; 26.10.2026; 26.10.2026	Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen	1 - 2
20.10.2026	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
22.10.2026	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3
19.10.2026	Bekanntmachung Gewässerschautermin Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach	3
31.08.2026	Aufgebot der Sparkasse Westmünsterland	4

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen

Herrn Andreas, Voßkamp, geboren am 15.04.1968 in unbekannt, zuletzt wohnhaft in 48734 Reken, Hadenbrok 5, sind vier Dokumente vom 16.07.2026 und 25.09.2026, Aktenzeichen KT363102037TK; KT363102229TK; F5301X-260709-112703; F5301X-260709-111014, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Dokumente öffentlich zugestellt. Die Dokumente können auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2142, Etage 1 B, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Finanzen

Im Auftrag
gez.
Frau Richter

Frau Sezer Atalay geboren am 05.06.1992 in Enschede, zuletzt wohnhaft in Steinfurter Straße 12, 48599 Gronau (Westf.) ist ein Bescheid vom 18.03.2026, Aktenzeichen 363101870, zuzustellen.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zulassungsstelle eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Schlei

Herrn Dénis Gronloh, geb.22.08.1974, lebend in den Niederlanden, ist ein Schreiben vom 26.10.2026, Aktenzeichen 51.90.UV.131724, zuzustellen.

Herr Gronloh lebt in den Niederlanden, Rodingveen 51 7041 VH S´Heerenberg. Das Schreiben kann postalisch nicht zugestellt werden. Deshalb wird das Schreiben öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zuge-stellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.10.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Gebhard

Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Matthias Schröer, wohnhaft in 46325 Borken, Pohlschlatt 10, hat mit Antrag vom 20.12.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Mastbullen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Pohlschlatt 10, Gemarkung Marbeck, Flur 14, Flurstück 42, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umnutzung eines bisher als Mastschweinestall genehmigten Gebäudes zur Haltung von Mastbullen. Zudem wird eine Maschinen- und Kartoffellagerhalle errichtet.
Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2092 Mastschweine und 59 Mastbullen gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.
Durch die Aufgabe der Mastschweinehaltung in dem Gebäude wird eine deutliche Reduzierung der Emissionen von Geruch und Ammoniak erreicht. Von der geplanten Maschinen- und Kartoffellagerhalle

gehen keine relevanten Emissionen aus. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 20.10.2026
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00043 2025-wink

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung eines Planänderungsbescheides nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 14.07.2026 beantragt die Heeren Herkener Kiesbaggerei GmbH, Hahnerfeld 8 a, 46419 Isselburg die Erteilung eines Planänderungsbescheides für die Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfristen der Abgrabung auf dem Grundstück Gemarkung Werth, Flur 8, Flurstück 16 tlw.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 22. Oktober 2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/63784

Im Auftrag
gez.
Frank Fischer

Bekanntmachung Gewässerschautermin Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach führt die jährlichen Unterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet der Gewässer: Bühlbach, Kannebrocksbach, Wienhörsterbach, Kettbach, Heubach, Tackekanal durch, damit der gesicherte Wasserabfluss gewährleistet ist.

Gem. § 95 Abs. 1 LWG (Landeswassergesetz) sind die fließenden Gewässer auf einer Gewässerschau durch Schaubeauftragte zu schauen, ob eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gegeben ist.
Diese Gewässerschau findet im Verbandsgebiet am 10.11.2026 statt.

Treffpunkt der Schaubeauftragten ist am 10.11.2026 um 9:00 Uhr am Stephanus Brauhaus, Coesfeld.

Coesfeld, 19.10.2026

Wasser-und Bodenverband
Oberer Heubach

gez. Verbandsvorsteher
Karl Knapp

Aufgebot der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337581391 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.11.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.08.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand